

Satzung
des Vereins
„Ringer für Ringer e.V.“ (RfR)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Ringer für Ringer“ und hat seinen Sitz in Veitshöchheim. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung trägt der Verein den Namenszusatz „e.V.“

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

Der Verein dient mildtätigen Zwecken. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er wird bundesweit tätig.

Zweck des Vereins ist die Förderung bedürftiger kranker oder verunfallter Ringer. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. In Einzelfällen kann der Vorstand beschließen, dass einzelne Positionen hauptamtlich besetzt und bezahlt werden können, wenn sie zusätzlich operative Funktionen übernehmen. Ansonsten erhalten Vorstandsmitglieder einen Aufwendungsersatz.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Den Zielen des Vereins dienen vor allem folgende Aktivitäten:

- a) Finanzielle Unterstützung – nach Maßgabe des § 53 der Abgaben-Ordnung – von hilfsbedürftigen kranken oder verunfallten Ringern. Dies können Kinder, Jugendliche und Erwachsene sein, die ordentliche Mitglieder in einem dem Deutschen Ringer-Bund e.V. respektive seinen Mitgliedsorganisationen angeschlossenen Verein sind.
- b) Information der Öffentlichkeit über die Prinzipien des Ringen sowie über Maßnahmen, die der unmittelbaren Hilfe für kranke oder verunfallte Ringer dienen, durch Herstellung und Verbreitung von Druckschriften (Flyer, Anzeigenvorlagen, Plakate, Broschüren usw.) sowie durch Produktion und Einsatz von optischen (z. B. Werbeflächen), akustischen (z. B. Hörfunk) und elektronischen (z. B. TV-Spot und Videos) Werbemitteln.
- c) Maßnahmen, die der unmittelbaren Betreuung und Unterstützung von kranken und verunfallten Ringern dienen. Dies kann die Vermittlung von Beratung und von Experten und Ansprechpartnern in medizinischen, rechtlichen oder sozialen Fachinstitutionen, die Förderung des Erfahrungsaustausches unter den Betroffenen, die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen mit gesundheitsfördernden Aktivitäten für kranke oder verunfallte Ringer oder der Erfahrungsaustausch und die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, Einrichtungen und öffentlichen Stellen sein, die dazu beitragen können, die Ziele des Vereins zu verwirklichen.

§ 3 Mitgliedschaft; ordentliche Mitglieder

Der Verein hat (ordentliche) Mitglieder und Fördermitglieder.

Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden, die den Zweck und die Ziele des Vereins anerkennt und darüber hinaus den Verein ideell in besonderer Weise unterstützt. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

Fördermitglied kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden. Fördermitglieder unterstützen den Verein grundsätzlich durch ihren Beitrag. Über Ausnahmen hiervon entscheidet der Vorstand. Fördermitgliedern steht weder ein aktives noch ein passives Stimmrecht zu.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft der Mitglieder endet durch:

- a) Tod des Mitglieds;
- b) Löschung der juristischen Person;
- c) freiwilligen Austritt;
- d) Streichung von der Mitgliederliste;
- e) Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des 2. Mahnschreibens 3 Monate verstrichen und die rückständigen Beiträge nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 1 Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von 2 Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Aufnahmebeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Der Vorstand kann den Beschluss fassen, auch Aufnahmebeiträge von allen Mitgliedern zu verlangen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden.

Finanztätigkeiten werden durch die Finanzverwaltung des Deutschen Ringer-Bundes durchgeführt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder gemeinsam durch die zwei stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

§ 8 Die Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle administrativen und geschäftlichen Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichtes;
5. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand kann für die Erledigung der laufenden Geschäfte einen hauptamtlichen Geschäftsführer sowie besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen und abberufen. Der hauptamtliche Geschäftsführer kann gleichzeitig Vorstandsmitglied (sog. Vorstandsgeschäftsführer) sein.

§ 9 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur ordentliche Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1.Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden 2.Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder per Mail einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder, darunter der 1.Vorsitzende oder ein 2.Vorsitzender, anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzungen werden von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen der 2. Vorsitzenden geleitet. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Beschlussfassung im mündlichen Umlaufverfahren ist zulässig.

§ 11 Kuratorium

Der Vorstand muss die Gründung eines Kuratoriums beschließen, das den Verein in allen mit seiner Zielsetzung verbundenen Fragen berät.

§ 12 Mitgliederversammlungen

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 3 fremde Stimmen vertreten. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins;
5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt, möglichst im ersten Halbjahr des betreffenden Jahres. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden 2. Vorsitzenden, geleitet. Sind auch diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung beschließen.

Beschlüsse, gleich welcher Art, werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, davon ausgenommen sind Satzungsänderungen, die einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder bedürfen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 17 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Ringer-Bund e.V., der das ihm zufließende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet.

§ 18 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Würzburg.

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des Vereins am 19. Dezember 2015 beschlossen und soll zur Eintragung dem Amtsgericht Würzburg vorgelegt werden.

Änderungen der Satzung wurden auf der Mitgliederversammlung am 2. Juli 2016 beschlossen.

Der Verein wurde am 15.09.2016 unter der Registernummer VR 201014 beim Amtsgericht Würzburg - Registergericht - eingetragen.